



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 96 cc)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 2. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/69/440)]

69/48. Nukleare Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996, 52/38 L vom 9. Dezember 1997, 53/77 X vom 4. Dezember 1998, 54/54 P vom 1. Dezember 1999, 55/33 T vom 20. November 2000, 56/24 R vom 29. November 2001, 57/79 vom 22. November 2002, 58/56 vom 8. Dezember 2003, 59/77 vom 3. Dezember 2004, 60/70 vom 8. Dezember 2005, 61/78 vom 6. Dezember 2006, 62/42 vom 5. Dezember 2007, 63/46 vom 2. Dezember 2008, 64/53 vom 2. Dezember 2009, 65/56 vom 8. Dezember 2010, 66/51 vom 2. Dezember 2011, 67/60 vom 3. Dezember 2012 und 68/47 vom 5. Dezember 2013 über nukleare Abrüstung,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer kernwaffenfreien Welt,

eingedenk dessen, dass das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹ und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen² bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und möglichst bald ein solches internationales Übereinkommen zum Abschluss zu bringen,

in der Erkenntnis, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt gegeben sind, und betonend, dass konkrete praktische Schritte unternommen werden müssen, um dieses Ziel zu erreichen,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1983 II S. 132; LGBl. 1991 Nr. 64; öBGBL Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

² Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBL III Nr. 38/1997; AS 1998 335.



eingedenk der Ziffer 50 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung³, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

in Bekräftigung der Überzeugung der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴, dass der Vertrag ein Eckpfeiler der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist, sowie der Wichtigkeit des Beschlusses über die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags, des Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, des Beschlusses über die Verlängerung des Vertrags und der Resolution über den Nahen Osten, die von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden⁵,

betonend, wie wichtig die von den Vertragsstaaten in dem Schlussdokument der Konferenz von 2000 der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbarten 13 Schritte für die systematischen und schrittweisen Bemühungen zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung bis hin zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen⁶ sind,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁷ und bekräftigend, dass der auf der Konferenz erarbeitete Aktionsplan als Anreiz für stärkere Anstrengungen zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Kernwaffenübereinkommen dient,

von neuem darauf hinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

erneut das baldige Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁸ *fordernd*,

feststellend, dass der neue Vertrag zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Reduzierung der strategischen Waffen, der weitere einschneidende Reduzierungen ihrer strategischen und taktischen Kernwaffen herbeiführen soll, in Kraft getreten ist, und betonend, dass diese Reduzierungen unumkehrbar, verifizierbar und transparent sein sollen,

unter Hinweis auf das Inkrafttreten des Vertrags zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen („der Moskauer Vertrag“)⁹, der einen bedeutenden Schritt zur Reduzierung

³ Resolution S-10/2.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBL. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁵ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

⁶ *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

⁷ *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

⁸ Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBL 1998 II S. 1210.

⁹ Siehe CD/1674.

der von ihnen stationierten strategischen Kernwaffen darstellt, und gleichzeitig weitere unumkehrbare und einschneidende Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände fordernd,

Kenntnis nehmend von den positiven Erklärungen von Kernwaffenstaaten betreffend ihre Absicht, auf die Herbeiführung einer kernwaffenfreien Welt hinzuwirken, gleichzeitig bekräftigend, dass die Kernwaffenstaaten dringend konkrete Maßnahmen ergreifen müssen, um dieses Ziel innerhalb einer festgelegten Frist zu erreichen, und sie nachdrücklich zu weiteren Maßnahmen zur Erreichung von Fortschritten bei der nuklearen Abrüstung auffordernd,

in der Erwägung, dass bilaterale, plurilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und dass bilaterale Verhandlungen multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen vom 8. Juli 1996¹⁰ und erfreut darüber, dass alle Richter des Gerichtshofs einstimmig bekräftigt haben, dass für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

eingedenk der Ziffer 102 des Schlussdokuments der vom 27. bis 30. April 2009 in Havanna abgehaltenen Ministertagung des Koordinierungsbüros der Bewegung der nichtgebundenen Länder¹¹,

unter Hinweis auf Ziffer 157 und die anderen maßgeblichen Empfehlungen in dem Schlussdokument der vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder¹², worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, so bald wie möglich und mit höchstem Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzurichten und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist, einschließlich eines Kernwaffenübereinkommens, aufzunehmen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Abrüstungskonferenz am 29. Mai 2009 nach jahrelangem Stillstand das Arbeitsprogramm für die Tagung 2009 verabschiedete¹³, und gleichzeitig bedauernd, dass die Konferenz nicht in der Lage war, die Sacharbeit auf ihrer Tagesordnung 2014 durchzuführen,

unter Begrüßung des Vorschlags der Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz, die Mitglieder der Gruppe der 21 sind, betreffend die Folgemaßnahmen zur Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2013 über nukleare Abrüstung, gemäß Resolution 68/32 der Versammlung vom 5. Dezember 2013¹⁴,

¹⁰ A/51/218, Anlage.

¹¹ Siehe A/63/858.

¹² A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

¹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 27 (A/64/27)*, Ziff. 18.

¹⁴ Siehe CD/1999.

sowie begrüßend, dass die Abrüstungskonferenz am 3. März 2014 die informelle Arbeitsgruppe, die den Auftrag hat, ein in der Sache robustes und im Verlauf schrittweise durchzuführendes Arbeitsprogramm zu erarbeiten¹⁵, wieder einrichtete und dass die Konferenz während ihrer Tagung 2014 strukturierte und sachbezogene Erörterungen zu allen Tagesordnungspunkten führte,

in Bekräftigung der Wichtigkeit und Validität der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen und auf die Notwendigkeit hinweisend, dass sie im Einklang mit ihrer Geschäftsordnung¹⁶ und unter Berücksichtigung der Sicherheitsanliegen aller Staaten ein ausgewogenes und umfassendes Arbeitsprogramm auf der Grundlage ihrer Tagesordnung verabschiedet und durchführt, das sich unter anderem mit vier Kernfragen befasst,

sowie in Bekräftigung des konkreten Auftrags, den die Generalversammlung in ihrem Beschluss 52/492 vom 8. September 1998 der Abrüstungskommission erteilte, das Thema der nuklearen Abrüstung als einen ihrer sachbezogenen Haupttagesordnungspunkte zu erörtern,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Zieles außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

sowie unter Hinweis auf die auf der Siebzehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder vom 26. bis 29. Mai 2014 in Algier abgegebene Erklärung über nukleare Abrüstung, in der die Minister das feste Bekenntnis der Bewegung zu dem Ziel bekräftigten, eine sicherere Welt für alle zu schaffen und Frieden und Sicherheit in einer Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen, und erneut ihre Unterstützung für die Einberufung einer internationalen Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung bis spätestens 2018 bekundeten, um die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte zu überprüfen,

unter Begrüßung der erfolgreichen Abhaltung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung am 26. September 2013,

sowie unter Begrüßung der Begehung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 68/32 verkündeten Internationalen Tages für die vollständige Beseitigung der Kernwaffen am 26. September, der dieses Ziel fördern soll,

Kenntnis nehmend von der erfolgreichen Abhaltung der Ersten und Zweiten Konferenz über die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen am 4. und 5. März 2013 in Oslo beziehungsweise am 13. und 14. Februar 2014 in Nayarit (Mexiko) sowie von der bevorstehenden Dritten Konferenz, die am 8. und 9. Dezember 2014 in Wien stattfinden wird,

begrüßend, dass die Kernwaffenstaaten, nämlich China, Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika, am 6. Mai 2014 in New York das Protokoll zum Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien unterzeichneten,

sowie begrüßend, dass Lateinamerika und die Karibik am 29. Januar 2014 während des Zweiten Gipfeltreffens der Gemeinschaft der lateinamerikanischen und karibischen

¹⁵ CD/1974.

¹⁶ CD/8/Rev.9.

¹⁷ Resolution 55/2.

Staaten, das am 28. und 29. Januar 2014 in Havanna abgehalten wurde, zur Friedenszone erklärt wurde,

bekräftigend, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen bei der Beilegung ihrer Streitigkeiten in den internationalen Beziehungen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unterlassen sollen,

im Bewusstsein der Gefahr, dass bei terroristischen Handlungen Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, zum Einsatz kommen könnten, sowie der dringenden Notwendigkeit, diese Gefahr durch abgestimmte internationale Bemühungen unter Kontrolle zu bringen und zu überwinden,

1. *erkennt an*, dass nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit günstig ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, um möglichst bald die vollständige Beseitigung dieser Waffen zu erreichen;

2. *bekräftigt*, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen zwei eng miteinander verknüpfte und sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die Hand in Hand gehen müssen, und dass die echte Notwendigkeit eines systematischen und schrittweisen Prozesses der nuklearen Abrüstung besteht;

3. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen, in verschiedenen Teilen der Welt auf der Grundlage von Vereinbarungen oder Abmachungen, die von den Staaten der betreffenden Regionen aus freien Stücken geschlossen werden, neue kernwaffenfreie Zonen zu schaffen, einschließlich einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, die ein wirksames Mittel zur Einschränkung der weiteren geografischen Verbreitung von Kernwaffen sind und die Sache der nuklearen Abrüstung fördern;

4. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Kernwaffenstaaten und legt den Kernwaffenstaaten nahe, das Protokoll zu dem Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasiens baldmöglichst zu unterzeichnen;

5. *erkennt an*, dass eine echte Notwendigkeit besteht, die Bedeutung von Kernwaffen in den strategischen Doktrinen und der Sicherheitspolitik zu vermindern, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern;

6. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung sowie die Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Trägersystemen sofort einzustellen;

7. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, als Interimsmaßnahme umgehend den Zustand der Alarmbereitschaft ihrer Kernwaffen aufzuheben und sie zu deaktivieren und weitere konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den Grad der Einsatzbereitschaft ihrer Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren, betont jedoch gleichzeitig, dass reduzierte Dislozierung und Einsatzbereitschaft den unumkehrbaren Abbau von Kernwaffen und deren vollständige Beseitigung nicht ersetzen können;

8. *ruft* die Kernwaffenstaaten *von neuem auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen, mit dem Ziel, die vollständige Beseitigung dieser Waffen innerhalb einer festgelegten Frist zu erreichen;

9. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen eine international und rechtlich verbindliche Übereinkunft zu schließen, mit der sie sich gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, und fordert alle Staaten auf, eine international und rechtlich verbindliche Übereinkunft zu schließen, in der den Nichtkernwaffenstaaten Sicherheitsgarantien über den Nichteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegeben werden;

10. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, in einem geeigneten Stadium als wirksame Maßnahme zur nuklearen Abrüstung untereinander plurilaterale Verhandlungen über weitere einschneidende Reduzierungen der Kernwaffen aufzunehmen;

11. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Grundsätze der Transparenz, der Unumkehrbarkeit und der Verifizierbarkeit auf den Prozess der nuklearen Abrüstung und auf Rüstungskontroll- und -reduzierungsmaßnahmen in Bezug auf Kernwaffen und verwandte Waffen Anwendung finden;

12. *unterstreicht außerdem* die Wichtigkeit der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten in dem Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, zu der sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben⁶, sowie die Bekräftigung der Vertragsstaaten, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet¹⁸;

13. *fordert* die volle und wirksame Durchführung der 13 praktischen Schritte zur nuklearen Abrüstung, die in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 enthalten sind;

14. *fordert außerdem* die vollständige Durchführung des Aktionsplans, der in den Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 enthalten ist, insbesondere des 22-Punkte-Aktionsplans für nukleare Abrüstung⁷;

15. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, eine weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen im Rahmen einseitiger Initiativen und als festen Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung durchzuführen;

16. *fordert* die sofortige Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators¹⁹ und des darin enthaltenen Mandats;

17. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, auf ihrer Tagung 2015 möglichst bald ihre Sacharbeit aufzunehmen, unter gleichzeitiger Begrüßung der Wieder Einrichtung der informellen Arbeitsgruppe, die den Auftrag hat, ein in der Sache robustes und im Verlauf schrittweise durchzuführendes Arbeitsprogramm zu erarbeiten, auf der Grundlage eines umfassenden und ausgewogenen Arbeitsprogramms, das alle realen und bestehenden Prioritäten auf dem Gebiet der Abrüstung und der Rüstungskontrolle berücksichtigt, einschließlich der sofortigen Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag, mit dem Ziel, diese innerhalb von fünf Jahren abzuschließen;

18. *fordert* den Abschluss eines oder mehrerer internationaler Rechtsinstrumente über angemessene und bedingungslose Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten;

19. *fordert außerdem* das baldige Inkrafttreten und die strenge Einhaltung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁸ und begrüßt gleichzeitig die jüngste Ratifikation des Vertrags durch Kongo und Niue;

¹⁸ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VII and the security of non-nuclear-weapon States“, Ziff. 2.

¹⁹ CD/1299.

20. *fordert* die Abrüstungskonferenz *von neuem auf*, 2015 so bald wie möglich und mit höchstem Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung aufzunehmen, das zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist führt;

21. *fordert*, dass möglichst bald eine internationale Konferenz über nukleare Abrüstung unter allen Aspekten einberufen wird, die konkrete Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung benennen und behandeln soll;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. *beschließt*, den Unterpunkt „Nukleare Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung
2. Dezember 2014